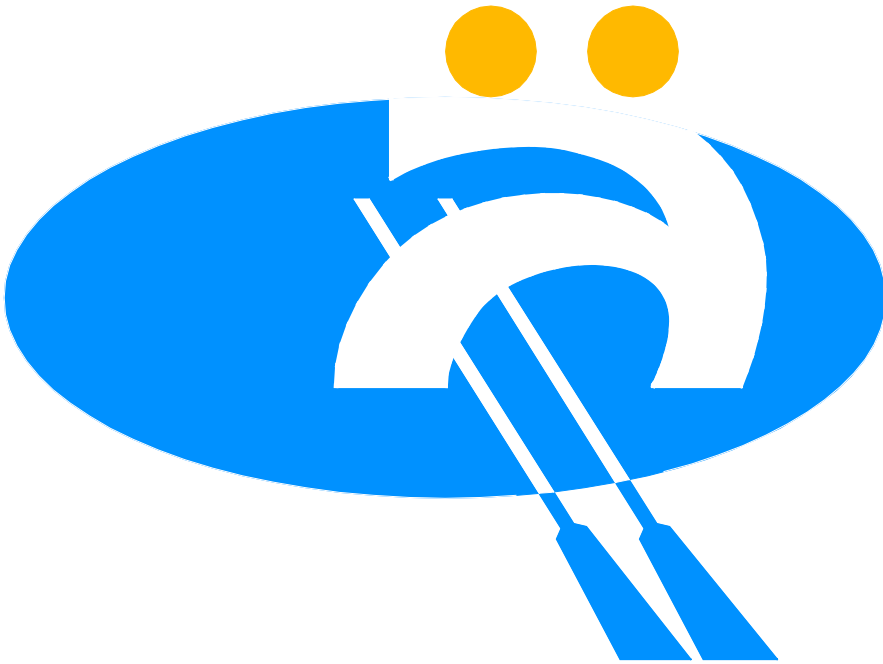


EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI



Feuerwehrreglement

9. Dezember 1996

722.1 FEUERWEHRREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I	Einleitung	2
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Organisation	2
Art. 3	Gemeinderat	2
Art. 4	Feuerschutzkommission	2
Art. 5	Aufgaben der Feuerschutzkommission	2
Art. 6	Feuerwehrkommando	3
Art. 7	Alarmorganisation	3
Art. 8	Rekrutierung, Einteilung, Entlassung und Ausschluss	3
Art. 9	Jahresschlussrapport	3
Art. 10	Inspektion	3
Art. 11	Übungen, Kurse	3
Art. 12	Sold, Kursentschädigung	4
Art. 13	Versicherung	4
Art. 14	Schlussbestimmungen	4

FEUERWEHRREGLEMENT

(vom 9. Dezember 1996)

Die Einwohnergemeinde von Oberägeri,

gestützt auf § 30 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994

beschliesst:

I Einleitung

Art. 1 Zweck

Dieses Feuerwehrreglement regelt namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Verantwortlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute.

Art. 2 Organisation

- a. Gemeinderat, Wehrabteilung
- b. Feuerschutzkommission
- c. Kommandant

Die Suborganisation wird durch das Kommando festgelegt und kann bei Bedarf den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden.

Art. 3 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm das Gesetz über den Feuerschutz zuweist.

²Er ist überdies zuständig für

- a. die Gesuchstellung für Feuerschutzbeiträge beim Amt für Feuerschutz
- b. die Festlegung der Ansätze für Sold und Entschädigungen sowie der Übungersatzzahlung
- c. die Versicherung der Feuerwehrleute, Fahrzeuge und Geräte
- d. alle nicht einem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben.

Art. 4 Feuerschutzkommission

¹Die Feuerschutzkommission besteht aus 5 Mitgliedern sowie einem Protokollführer (in der Regel der Fourier) mit beratender Stimme.

²Sie kann weitere Feuerwehroffiziere oder Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 5 Aufgaben der Feuerschutzkommission

¹Die Feuerschutzkommission erfüllt die ihr im Gesetz über den Feuerschutz oder vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

²Sie ist überdies zuständig für

- a. die Wahl der Offiziere, Unteroffiziere, Materialverwalter und des Fouriers gemäss Antrag der Offiziersversammlung
- b. die Erarbeitung des Feuerwehrbudgets und die Antragstellung an den Gemeinderat
- c. den Erlass von Pflichtenheften für die Angehörigen der Feuerwehr;
- d. den Entscheid über den Verbleib von Feuerwehrleuten in der Feuerwehr über das 48. Altersjahr hinaus
- e. die Entlassung und den Ausschluss von Feuerwehrleuten.

Art. 6 Feuerwehrkommando

Das Feuerwehrkommando ist für den Dienstbetrieb, die interne Dienstorganisation und Aufgabenteilung, die Einsatzbereitschaft, die Ausrüstung, den Unterhalt von Fahrzeugen und Material, die Ausbildung der Feuerwehr, die Vorbereitung des Feuerwehrbudgets und das Aufgebot für die Rekrutierung verantwortlich.

Art. 7 Alarmorganisation

Das Kommando ist für eine ausgewogene, den Verhältnissen und allfälligen Richtlinien angepasste Alarmorganisation verantwortlich.

Sämtliche in der Feuerwehr eingeteilten Personen sind verpflichtet, ihren Telefonapparat an das kantonale Alarmsystem anzuschliessen.

Art. 8 Rekrutierung, Einteilung, Entlassung und Ausschluss

¹Die Rekrutierung für die Feuerwehr kann jährlich durchgeführt werden. Das Aufgebot erfolgt durch das Kommando.

²Die definitive Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt nach absolvierter Grundausbildung. Die Einteilung besorgt das Feuerwehrkommando.

³Die Entlassung aus der Feuerwehr erfolgt am Jahresschlussrapport. Der Ausschluss kann jederzeit erfolgen.

⁴Sofern es im Interesse der Feuerwehr liegt, kann die Feuerschutzkommission auf Gesuch des Feuerwehrangehörigen den Verbleib über das 48. Altersjahr hinaus bewilligen.

Art. 9 Jahresschlussrapport

Die Feuerwehr führt jährlich einen Schlussrapport durch. Er umfasst insbesondere folgende Traktanden:

- a. Jahresbericht des Kommandanten
- b. Beförderungen, Eintritte, Austritte
- c. Ehrungen
- d. Verschiedenes

Art. 10 Inspektion

Das Feuerwehrkommando inspiziert jährlich die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute.

Art. 11 Übungen, Kurse

¹Die Ausbildung erfolgt nach Vorschriften des Feuerschutzgesetzes und den Weisungen des Amtes für Feuerschutz.

²Angeordnete Kurse und Übungen sind für die Aufgebotenen obligatorisch.

³Als Entschuldigung gelten nur Krankheit, Militärdienst und berufliche Weiterbildung. Entschuldigungen sind umgehend nach dem Aufgebot bzw. nach Eintritt des Verhinderungsgrundes einzureichen.

⁴Unentschuldigtes Fernbleiben von publizierten Übungen und Inspektionen wird mit einer Übungsersatzzahlung geahndet.

Art. 12 Sold, Kursentschädigung

Die Feuerwehrleute erhalten für Übungen und Ernstfalleinsätze einen Sold. Für Kurse werden sie entschädigt.

Art. 13 Versicherung

Der Gemeinderat schliesst die Versicherungen gemäss Gesetz über den Feuerschutz ab. Er kann darüber hinaus Fahrzeuge, Geräte, aufgebote oder requirierte Fahrzeuge sowie die bei Übungen oder Einsätzen verwendeten privaten Fahrzeuge von Feuerwehrleuten oder Dritter versichern.

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 4. Juni 1985.

6315 Oberägeri, 9. Dezember 1996

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Der Präsident: Gustav Iten

Der Schreiber: Anton Rogenmoser

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9.12.1996.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zug am 23.12.1996

INDEX

Alarmorganisation	3	Kursentschädigung	4
Alarmsystem	3	Mitgliedern	2
Aufgaben der Feuerschutzkommission	2	Organisation	2
Entlassung aus der Feuerwehr	3	Protokollführer	2
Festlegung der Ansätze für Sold und Entschädigungen	2	Rekrutierung, Einteilung, Entlassung und Ausschluss	3
Feuerschutz	2	Schlussbestimmungen	4
Feuerschutzbeiträge	2	Sold	4
Feuerschutzkommission	2	Telefonapparat	3
Feuerwehrkommando	3	Übungen	3
Feuerwehroffiziere	2	Übungersatzzahlung	2
Gemeinderat	2	Verbleib	3
Gemeinderat, Wehrabteilung	2	Versicherung	4
Inspektion	3	Versicherung der Feuerwehrleute, Fahrzeuge und Geräte	2
Jahresschlussrapport	3	Zweck	2
Kommandant	2		
Kurse	3		



**EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI**